

Satzung des Förderverein Grundschule Widukindland

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Förderverein Grundschule Widukindland e.V. - Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gem. §21 BGB. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Widukindland in Osnabrück. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel, Durchführung und finanzielle Bezuschussung von musikalischen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, die Durchführung von Gemeinschaftsfahrten und die Gestaltung schulischer Anlagen.

Weiterhin soll eine enge Kooperation mit dem Schulelternrat der Grundschule Widukindland stattfinden, z.B. durch gemeinsame Vorhaben oder Aktivitäten und deren Finanzierung durch den Förderverein.

§3 Mittel des Vereins

Der Förderverein Grundschule Widukindland e.V. mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des §10 b Abs.1 ESTG anerkannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Gründe für den Ausschluss ist ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das bewusst den Zielen und der Idee des Vereins entgegenwirkt.

§5 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus sind Spenden möglich.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der engere Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§7 Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassensführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt der zweite Vorsitzende den Verein allein. Sollte auch der zweite Vorsitzende verhindert sein, wird der Verein durch den Kassensführer vertreten, der dann ebenfalls allein vertretungsberechtigt ist.

Für die in §2 angeführte Kooperation mit dem Schulleiternrat soll angestrebt werden, dass mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus den Reihen der Schulleiternräte gewählt wird.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Fällt ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand ermächtigt, eine Ersatzperson zu benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle tritt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört im Wesentlichen

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (s.o.),
- die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Vorbereitung der erweiterten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- Unterrichtung des erweiterten Vorstandes über die Aktivitäten des Vorstandes.

§8 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des engeren Vorstandes

den von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählenden

2. zweiten Kassensführer
3. ersten Schriftführer
4. zweiten Schriftführer

5. den nachfolgend aufgeführten Beisitzern mit Stimmrecht, soweit sie selbst Mitglieder des Vereins sind, sonst sind sie in beratender Funktion tätig:

a) die jeweiligen Vorsitzenden des Schulleiternrates der Grundschule Widukindland in Osnabrück (für den ein anderer vom Vorstand des Schulleiternrates zu wählender Beisitzer in den Vorstand eintritt, falls einer der Vorsitzenden eine vorgenannte Funktion ausübt.)

b) eventuell weitere vom erweiterten Vorstand benannte Beisitzer (s.u.)

und

6. dem/der Schulleiter/in der Grundschule Widukindland als nicht stimmberechtigter Beisitzer/in

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind in der Regel vereinsöffentlich.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung zur Finanzierung von Vorhaben in Sinne des §2
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten des Fördervereins
- die Benennung von Personen zu speziellen Aufgaben im Verein (z.B. Internetbeauftragter usw.) sowie deren Berufung als Beisitzer in den erweiterten Vorstand.

Fällt ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand ermächtigt, eine Ersatzperson zu benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle tritt.

§9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Förderverein Grundschule Widukindland an. Zu den Mitgliederversammlungen sollen zusätzlich alle amtierenden Schulleiternräte, sofern sie nicht schon Mitglieder im Sinne §4 sind, als beratende Beisitzer ohne Stimmrecht geladen werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per Email oder auf Wunsch postalisch zu laden.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des engeren Vorstandes
2. die Wahl des erweiterten Vorstandes
3. die Wahl von 2 Kassenprüfern
4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
5. die Entgegennahme des Kassenberichts
6. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Kassenberichtes
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Kommt es bei der Abstimmung zu einer Stimmgleichheit, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Von den Mitgliederversammlungen ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§10 Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsprotokolle sind zusammen mit einer Anwesenheitsliste anzufertigen. Ein Sitzungsprotokoll muss enthalten:

1. Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Termin der Versammlung
2. Anzahl der Teilnehmer
3. Tagesordnung
4. Beschlüsse
5. Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Schriftführers

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlossen werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der der Einladung beigefügten Tagesordnung anzugeben.

§12 Vereinsauflösung

Fällt die Zahl der Vereinsmitglieder auf weniger als 7 Mitglieder, so muss der Verein aufgelöst werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Grundschule Widukindland in Osnabrück zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung kann nur die Gesamtkonferenz entscheiden.

§13 In Kraft Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.10.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.